

**36. Sächsischer Ärztetag/75. Tagung der Kammerversammlung  
13. Juni 2026**

**Beschlussvorlage Nr. 7**

**Zu TOP:** 2

**Betrifft:** Keine Abschiebungen aus stationären und weiteren medizinischen Einrichtungen

**Einreicher:** Stephan Bialas, Marieke Bea, Dr. med Luise Lotte Kramer, Swantje Kraul, Herrmann-Joseph Lipp, Dr. med Julia Fritz, Jenny Gullnick, Dr. med. Feras Al Hamdan, Dr. med. Lisa Rosch

**Aufwendungen:** ./.

**Höhe der Aufwendungen:** ./.

**im Wirtschaftsplan enthalten:** ./.

**DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE**

**Keine Abschiebungen aus stationären und weiteren medizinischen Einrichtungen**

**BESCHLIEßEN.**

Der 36. Sächsische Ärztetag 2026 folgt dem Beschluss des 129. Deutschen Ärztetages 2025 in Leipzig (Ic-04) und fordert die sächsischen Landesbehörden auf, in Sachsen die Abschiebung Geflüchteter aus stationären und weiteren medizinischen Einrichtungen für grundsätzlich unzulässig zu erklären.

**Begründung:**

In Sachsen kam es in den letzten Jahren vermehrt zu Abschiebungen aus medizinischen Einrichtungen. Der Schutzraum Krankenhaus ist ein sensibler Bereich zur medizinischen Versorgung von Erkrankten mit dem Erfordernis einer ständigen Überwachung durch medizinisches Personal. Abschiebungen aus stationärer Behandlung sind ein schwerer Eingriff in eine medizinische Behandlung. Sie können den Gesundheitszustand der betroffenen Person massiv und auch langfristig verschlechtern und so schwerwiegende Folgen haben. Zudem beeinträchtigt ein solches Vorgehen die Aufgabe der gesundheitlichen und gesellschaftlichen Prävention und Gefahrenabwehr sowie auch das Vertrauensverhältnis zwischen ärztlichem Personal und Hilfesuchenden. Ebenso gilt es die ärztliche Schweigepflicht als hohes Gut in der Versorgung von Patientinnen und Patienten zu wahren.

Für die Betroffenen stellt eine Abschiebung aus dem Krankenhaus eine massive Belastung dar und verunsichert Mitpatientinnen und Mitpatienten stark. Dies gilt in gleicher Weise für andere medizinische Einrichtungen, z.B. in der ambulanten Versorgung oder dem öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD).

Bereits in sechs Bundesländern wurden Abschiebungen aus stationärer Behandlung durch konkretisierende Anweisungen wie Runderlasse oder Erlasse grundsätzlich für unzulässig erklärt oder stark eingeschränkt (Thüringen, Rheinland-Pfalz, Bremen, Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein).

---

Angenommen ☒ Abgelehnt ☐ Vorstandsüberweisung ☐ Entfallen ☐ Zurückgezogen ☐ Nichtbefassung ☐

Stimmen: Ja: 56

Nein: 8

Enthaltungen: 16

Ähnlich wie bereits in der Pressemitteilung der Sächsischen Landesärztekammer zu der Abschiebung vor dem Gesundheitsamt in Hoyerswerda 2023 (PM vom 28.06.2023) festgestellt, stellt dieser Beschluss keine Aussage zur Notwendigkeit von Abschiebungen als solche dar.

Dresden, 13. Juni 2026

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer